

Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg über die Festlegung von Mindestpreisen für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen

Fundstelle: Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 188 vom 28./29. September 2001

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2000, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Abnahme von elektrischer Energie durch Netzbetreiber aus Anlagen, die gemäß § 48 i Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 6/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 41/2001, als Ökostromanlagen anerkannt sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Netto-Ökostrom“ jene Strommenge, die von einer anerkannten Ökostromanlage unter Berücksichtigung des für die Stromerzeugung benötigten Eigenbedarfes in das Verteilernetz eingespeist wird;
2. „Inbetriebnahme einer Anlage“ jener Zeitpunkt, zu welchem eine Parallelschaltung mit dem Verteilernetz erfolgte;
3. „Altanlage“ eine Ökostromanlage, für welche vor dem 1. Oktober 2001 eine behördliche Bewilligung erteilt wurde oder vor diesem Termin in Betrieb genommen wurde;
4. „Neuanlage“ eine Ökostromanlage, für welche nach dem 1. Oktober 2001 eine behördliche Bewilligung erteilt wurde oder die Inbetriebnahme erfolgte;
5. „Mindestpreis“ das Entgelt für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen, das sich aus dem „laufenden Tarif“ und den „Tarifvorauszahlungen“ zusammensetzt;
6. „laufender Tarif“ die Differenz zwischen Tarifvorauszahlung und Mindestpreis.
7. „Tarifvorauszahlung“ ein Prozentsatz des gemäß § 4 festgelegten Mindestpreises (Vorauszahlungsanteil), vervielfacht mit den jährlich prognostizierten Stromlieferungen in kWh und der Berechnungsdauer.

§ 3 Mindestpreise für Altanlagen

Für die Abnahme elektrischer Energie aus Altanlagen hat der Preis für Netto-Ökostrom ausschließlich Umsatzsteuer pro kWh mindestens zu betragen:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | feste Biomasse auf Basis Waldhackgut | Cent 13,08 (ATS 1,8); |
| b) | feste Biomasse auf Basis Industriebölzer | Cent 10,90 (ATS 1,5); |
| c) | feste Biomasse auf Basis Altholz und Reststoffe | Cent 9,44 (ATS 1,3); |

d)	flüssige Biomasse	Cent 12,35 (ATS 1,7);
e)	gasförmige Biomasse aus Biogasanlagen auf Basis Gülle und Produkten aus der landwirtschaftlichen Urproduktion, Cofermentationsanteil maximal 1/3	Cent 11,26 (ATS 1,55);
f)	gasförmige Biomasse aus Biogasanlagen mit einem Cofermentationsanteil von mehr als 1/3 bzw. Anlagen, die nicht auf Basis Gülle und Produkten aus der landwirtschaftlichen Urproduktion betrieben werden	Cent 8,72 (ATS 1,20);
g)	Klär gas und Deponiegas sowie Biogase aus Entsorgungsbetrieben	Cent 8,35 (ATS 1,15);
h)	Photovoltaik	Cent 50,87 (ATS 7,00).

§ 4 Mindestpreise für Neuanlagen

(1) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Neuanlagen hat der Preis für Netto-Ökostrom

ausschließlich Umsatzsteuer pro kWh mindestens zu betragen:

a)	feste Biomasse, Basis Waldhackgut	Cent 15,98 (ATS 2,2);
b)	feste Biomasse, Basis Industrieresthölzer	Cent 11,99 (ATS 1,65);
c)	feste Biomasse, Basis Altholz und Reststoffe	Cent 9,44 (ATS 1,3);
d)	flüssige Biomasse	Cent 14,53 (ATS 2,0);
e)	gasförmige Biomasse aus Biogasanlagen auf Basis Gülle und Produkten aus der landwirtschaftlichen Urproduktion, Cofermentationsanteil maximal 1/3	Cent 15,98 (ATS 2,2);
f)	gasförmige Biomasse aus Biogasanlagen mit einem Cofermentationsanteil von mehr als 1/3 bzw. Anlagen, die nicht auf Basis Gülle und Produkten aus der landwirtschaftlichen Urproduktion betrieben werden	Cent 12,42 (ATS 1,71);
g)	Windenergie	Cent 10,90 (ATS 1,5);
h)	Klär gas und Deponiegas sowie Biogase aus Entsorgungsbetrieben	Cent 9,01 (ATS 1,24);
i)	Photovoltaik bis zu einer Leistung von 20 kW	Cent 72,67 (ATS 10,0);
j)	Photovoltaik mit einer Leistung größer 20 kW bis 50 kW	Cent 47,31 (ATS 6,51);

k) Photovoltaik mit einer Leistung größer 50 kW Cent 36,33 (ATS 5,00)

(2) Die „Tarifvorauszahlung“ beträgt:

Energieträger	Vorauszahlungsanteil	Berechnungsdauer
festen Biomasse (alle Sortimente)	20%	10 Jahre
Photovoltaik	30%	15 Jahre
Biogas (beide Kategorien)	25%	10 Jahre
Pflanzenöl	15%	10 Jahre
Wind	30%	10 Jahre
Klärgas, Deponiegas	25%	10 Jahre
Biogas aus Entsorgungsbetrieben	25%	10 Jahre

(3) Die Tarifvorauszahlung ist

- a) nur nach Maßgabe der im Fonds zur Förderung erneuerbarer Energie gemäß § 48 p EWG vorhandenen Mittel zu gewähren;
- b) mit höchstens 45% der nachgewiesenen Investitionskosten zu begrenzen;
- c) vom rechtskräftigen Abschluss der Behördenverfahren, der dauernden Inbetriebnahme sowie vom Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die Förderungsabwicklung abhängig zu machen.

(4) Soweit eine Tarifvorauszahlung gemäß Abs. 3 nicht gewährt werden kann, ist der Mindestpreis aus dem laufenden Tarif zu bezahlen.

(5) Bei der Bemessung des Mindestpreises sind erhaltene und laufende Förderungen entsprechend zu berücksichtigen.

(6) Bei Mischfeuerungsanlagen (§ 48 i Abs. 2 EWG) erfolgt die Gewichtung der Mindestpreise nach dem Anteil der Energieträger an der Nettostromerzeugung sowie auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides (§ 48 i Abs. 1 EWG).

§ 5 Messpreis

Verteilernetzbetreiber, welche elektrische Energie aus Ökostromanlagen abnehmen, dürfen einen Messpreis verrechnen. Der Messpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen. Die Höhe des Messpreises für diese Einrichtungen richtet sich nach dem im jeweiligen Versorgungsgebiet vom beziehenden Elektrizitätsunternehmen festgesetzten Messpreis.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Mindestpreise für Neuanlagen gemäß § 4 Abs. 1 lit. a) bis h), welche in der Zeit zwischen 1. Oktober 2001 und 30. September 2003 in Betrieb genommen oder rechtskräftig bewilligt wurden, am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Mindestpreise für Neuanlagen gemäß § 4 Abs. 1 lit. i) bis k), welche in der Zeit zwischen 1. Oktober 2001 und 30. September 2003 in Betrieb genommen oder rechtskräftig bewilligt wurden, am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Neuanlagen, welche nach dem 30. September 2003 in Betrieb genommen und rechtskräftig bewilligt wurden.

(5) Die Verordnung des Landeshauptmannes über die Regelung der Preise für bestimmte Einspeisungen elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern in das öffentliche Netz, kundgemacht am 9. Juni 1999 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, tritt am 1. Oktober 2001 außer Kraft.

Bregenz, am 25. September 2001

Der Landeshauptmann: Dr. Herbert Sausgruber